



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

344

Sanierungsgebiet "Gewerbegebiet Unteraue" Sanierungsmaßnahmen an der 50 KV-Halle des IMAGINATA e. V. - Einsatz von Städtebaufördermitteln 13. BA sowie überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 61530.96040 - Baumaßnahmen

344

Bürgerhaushalt der Stadt Jena 2008

344

Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt, Teil 2“

345

Öffentliche Bekanntmachungen

345

Tagesordnung der 39. Sitzung des Stadtrates Jena

345

V E R O R D N U N G über den geschützten Landschaftsbestandteil „In den Bornwiesen“

346

Ausschusssitzung

350

Öffentliche Ausschreibungen

350

Leistung zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen in der Stadt Jena

350

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 26. Oktober 2007 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 02. November 2007)

Beschlüsse des Stadtrates

Sanierungsgebiet "Gewerbegebiet Unteraue" Sanierungsmaßnahmen an der 50 KV-Halle des IMAGINATA e. V. - Einsatz von Städtebaufördermitteln 13. BA sowie überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 61530.96040 - Baumaßnahmen

- beschl. am

1. Dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 528.200,00 € für die Sanierung der 50 KV-Halle des IMAGINATA e. V. in einem 13. BA wird zugestimmt.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 61530.96040 – Baumaßnahmen im Gewerbegebiet Unteraue – in Höhe von 250.720 €, gedeckt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 61530.36100 – Zuweisung vom Land – in Höhe von 228.330 € sowie Minderausgaben in der Haushaltsstelle 91000.97780 – Ordentliche Tilgung von Krediten – in Höhe von 22.390 €, wird zugestimmt.

Begründung:

Die IMAGINATA unterstützt die Stadt Jena als Stadt der Wissenschaft 2008 und wird mit vielfältigen Projekten die Wissenschaftsstadt bereichern. Die IMAGINATA ist ein Experimentarium für die Sinne: Fortbildungs-Labor, Lernort, Denkmal, Science-Center, Konzertsaal und Galerie zugleich. Hier wird die Vorstellungskraft, unserer wichtigsten geistigen Quelle für Innovation, Zukunftsfähigkeit und Erfindergeist, Raum zum Wachsen, Wirken und Wuchern gegeben.

1995 wurde erstmals die einwöchige „Sommer-Imaginata“ durchgeführt, mit naturwissenschaftlichen Stationen, Theater- und Kunstprojekten mitten im Alltagsleben der Universitätsstadt.

1997 erwarb die IMAGINATA das ehemalige Umspannwerk-Nord. Seitdem werden die Gebäude schrittweise modernisiert und instand gesetzt. Im Stationenpark können Besucherinnen und Besucher experimentieren, Wahrnehmungen und Hypothesen prüfen und spielerisch mit allen Sinnen Wissen und Vorstellungen erweitern.

Konzerte, Vorträge, Ausstellungen, Weiterbildungsveranstaltungen und Workshops für Laien- und Fachpublikum bringen Wissenschaft, Bildung und Kultur unter einem Dach zusammen.

Da im Rahmen der Wissenschaftsstadt mit hohen Besucherzahlen zu rechnen ist, müssen die für das Jahr 2008 geplanten baulichen Maßnahmen vorgezogen werden.

Das betrifft insbesondere u.a.

- die Erneuerung von Eingangsbereichen (Treppen, Rampen),
- Einbau Aufzug über alle Ebenen als barrierefreier Zugang, Maßnahmen des Brand- und Blitzschutzes,
- Innenausbau, Sanitäranlagen, Garderobe,

Der 13. BA umfasst Gesamtkosten i.H.v. 528.200 €.

Im Haushaltsplan 2007 sind für diese Maßnahmen Städtebaufördermittel in Höhe von 200.000 € veranschlagt. Für das Jahr 2008 sind weitere 200.000 € für die IMAGINATA geplant.

Durch das Denkmal- und Sanierungsamt wurden auf dieser Grundlage im April 2007 für den 1. TA 200.000 € zur Bewilligung beantragt. Der gemeindliche Miteleistungsanteil beträgt auf Grund des Einsatzes von SSM-Mitteln (Strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen) des Landes 10 %.

In Abstimmung mit dem TLVwA ist eine Erhöhung der bisherigen 200.000 € auf 528.200 € im Zusammenhang mit dem o.g. vorzubereitenden Ereignis im Juni 2008 möglich. Der entsprechende Verpflichtungsrahmen (Bund/Land- Mittel) steht zur Verfügung. Die weitere Förderung im Jahr 2008 für die IMAGINATA wird damit ausgesetzt.

Die haushaltsseitige Einordnung stellt, unter Berücksichtigung der im Sanierungsgebiet „Gewerbegebiet Unteraue“ zur Verfügung stehenden Mittel, in der Haushaltsstelle 61530.96040 – Baumaßnahmen – eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 250.720 € dar. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 61530.36100 – Zuweisung vom Land – in Höhe von 228.330 € sowie durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 91000.97780 – Ordentliche Tilgung von Krediten – in Höhe von 22.390 €.

Aufgrund der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung 2006 stehen in dieser Haushaltsstelle die zur Deckung benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Vergabe der kompletten Bauleistungen im Jahr 2007 setzt die haushaltsseitige Bereitstellung der Gesamtausgabemittel voraus. Ein Teil der Zahlungen wird entsprechend Realisierungsplan erst im Folgejahr fällig.

Bürgerhaushalt der Stadt Jena 2008

- beschl. am 19.09.2007; Beschl.-Nr. 07/0860-BV

1. Das Konzept zum Bürgerhaushalt der Stadt Jena 2008 (Anlage 1) wird bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Vorbereitung des Haushaltsplanes 2008 drei Bürgerveranstaltungen zu den Schwerpunkten
 - Stadtentwicklung
 - Familienpolitik, Kinder- und Jugendarbeit und
 - Verschuldung und Schuldenabbau
 zu organisieren.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 06/0105-BV vom 11.10.2006 hat sich der Stadtrat mit einer breiten Mehrheit für eine stärkere Bürgerbeteiligung an der Erstellung des Haushaltsplanes ausgesprochen.

Durch die Verwaltung und die ehrenamtliche Beigeordnete Frau Dr. Kaschuba, die der Oberbürgermeister mit der Einführung des Bürgerhaushaltes beauftragte, wurde daher in Abstimmung mit dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss ein Konzept zum Bürgerhaushalt erarbeitet. Dieses Konzept (Arbeitsstand 15.05.2007) wurde mit Beschluss Nr. 07/0691-BV am 22.05.2007 durch die Dienstberatung des Oberbürgermeisters bestätigt und am 05.06.2007 im Haushalts- und Finanzausschuss vorgestellt. Das in Anlage 1 beigefügte Konzept wurde seit dem, aufgrund der bisherigen Erfah-

rungen und Einschätzungen für den künftigen Ablauf, präzisiert.

Außerdem wurde im Rahmen dieser Beschlussvorlagen der Entwurf der erstmalig für den Haushaltsplan 2007 zu erstellenden Informationsbroschüre vorgestellt. In der Informationsbroschüre werden die Struktur des Haushaltes der Stadt Jena sowie ausgewählte Schwerpunktthemen dargestellt. Diese Broschüre wurde Mitte Juli an 3.200 zufällig ausgewählte Bürger verschickt, weitere 300 Exemplare wurden im Bürgerbüro ausgelegt. Zeitgleich wurde die Internetseite www.jena.de/buergerhaushalt eingerichtet mit der Möglichkeit, die Haushaltsbroschüre und ein Haushalts-ABC einzusehen sowie online an der Fragebogenaktion zum Bürgerhaushalt teilzunehmen.

Mittels des Fragebogens konnten Bürger angeben, welche Schwerpunkte sie selbst bei Sparmaßnahmen und zusätzlichen Leistungen setzen würden, welche Themen in der Haushaltsbroschüre für das Jahr 2008 aufgegriffen und welche Fragen zum Haushalt in Bürgerveranstaltungen beantwortet werden sollen. Der Rücklauf von 387 Fragebögen (Rücklaufquote ca. 12,0 %) wurde durch die Fachhochschule Jena ausgewertet (Anlage 2).

Im Ergebnis dieser Auswertung kristallisierten sich die Schwerpunktthemen Stadtentwicklung und Familienpolitik, Kinder- und Jugendarbeit heraus. Es ist vorgesehen im Rahmen der Bürgerversammlungen über die aktuelle Haushalts-situation 2007 / 2008 (Stand Mittelanmeldungen der Ämter) zu informieren. Ausgehend von der Bürgerbefragung sollen in Form einer Prioritätenliste die investiven Bauvorhaben des Haushaltes 2008 im Bereich der Stadtentwicklung wie Busbahnhof und Umsetzung des Radwegekonzeptes mit den Bürgern diskutiert werden und Vorschläge für den Stadtrat erarbeitet werden. Im Bereich Familienpolitik, Kinder – und Jugendarbeit soll das zur Verfügung stehende Finanzvolumen dargestellt und über Fragen der Gebührengestaltung diskutiert werden.

Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt, Teil 2“

- beschl. am 12.09.2007; Beschl.-Nr. 07/0832-BV

1. Die Stadt schließt den als Anlage beigefügten Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ ab.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag in einzelnen Punkten zu aktualisieren, sofern dies im Rahmen der abschließenden Verhandlungen erforderlich wird.

Begründung:

Die Jenoptik AG als Haupteigentümer der Grundstücke im B-Plangebiet "Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt" beabsichtigt zukünftig nicht mehr als Erschließungsträger im B-Plangebiet aufzutreten. Sie hat die Grundstücke des 2. Teilabschnittes im B-Plangebiet an die Fuchslöcher Erschließungsgesellschaft bR verkauft und den

Käufer u.a. verpflichtet, den Teilabschnitt der Löbichauer Straße, der entsprechend Festsetzungen des B-Planes Hauptzufahrt für den gesamten 2. Bauabschnitt ist, grundhaft auszubauen und zu erweitern.

Es besteht das gemeinsame Interesse des Erschließungsträgers und der Stadt nach Rechtskraft des B-Planes Grundstücke im Plangebiet zu erschließen und anschließend als Bauland zu veräußern. Dazu hat der Erschließungsträger bei der Stadt beantragt, die Erschließungsanlagen in einem 2. Teilabschnitt nach § 11 BauGB herzustellen und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen nach § 135a BauGB in Verbindung mit § 1a (3) BauGB bezogen auf das Teilgebiet entsprechend den Festsetzungen des B-Planes auszuführen.

Ungeachtet dessen, dass die Stadt Jena durch den grundhaften Ausbau der Löbichauer Straße direkt bevorteilt wird (die Stadt Jena ist Eigentümer des Anliegergrundstückes an der Löbichauer Straße, Gemarkung Wenigenjena, Flur 18, Flurstück 445) wird sie sich nicht an den Herstellungskosten beteiligen.

Es ist beabsichtigt, durch ein vereinfachtes Umlegungsverfahren den Erschließungsträger gegen eine bestimmte Entschädigung in den Besitz des Anliegergrundstückes zu bringen. Bislang war mit dem weiteren betroffenen Eigentümer aber keine Einigung zu erzielen.

Die Angemessenheit der Übertragung der Leistung "grundhafter Ausbau eines Teilabschnittes der Löbichauer Straße" auf den Erschließungsträger liegt darin begründet, dass der Ausbaugrad der vorhandenen Löbichauer Straße für die äußere Erschließung der Bebauung des Gebietes "Bei den Fuchslöchern; 2. BA" unzureichend ist und der Erschließungsträger beabsichtigt, neben dem vertraglich vereinbarten Teilabschnitt den gesamten 2. BA zu erschließen und zu vermarkten. Darüber hinaus muss er zur medienseitigen Erschließung die Löbichauer Straße ohnehin über den gesamten Teilabschnitt öffnen und in ihrer Lage teilweise verlegen.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehender Beschlüsse können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 39. Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, **07.11.2007, 17:00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, die 39. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:30 Uhr)

6. Bestätigung der Niederschrift über die Fortsetzung der 37. Sitzung des Stadtrates am 19.09.2007, öffentlicher Teil
7. Bestätigung der Niederschrift über die 38. Sitzung des Stadtrates am 10.10.2007, öffentlicher Teil
8. Fragestunde
9. Große Anfrage der SPD-Fraktion "Von Brücke zu Brücke: Jena an die Saale"
10. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Umsetzung Energiekonzept - Autofreie Tage 2008

11. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Fraktion SPD: Ausschreibung Stromlieferung
12. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE.: Mitbestimmung des Stadtrates bei der Gestaltung der Tarife der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft und der Preise der Jenaer Bäder- und Freizeit GmbH
13. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE.: Erklärung des Stadtrates zur Neuregelung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes
14. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Stand Haushaltsplanung 2008
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Satzung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege - Baukunstbeirat -
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Neuberufung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege - Baukunstbeirat
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Stellungnahme der Stadt Jena zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 10 Thür. Landesplanungsgesetz (ThürLPlG)
18. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Bauvorhaben Markt / Unterm Markt- Fällung und Neupflanzung
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Bauvorhaben Markt / Unterm Markt - Fällung und Neupflanzung
20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Tariffortschreibung 2008 des Verbundtarifes Mittelthüringen
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Gewährleistung der Erstattung der Kosten der Unterkunft für Arbeitsuchende an Jenaarbeit; Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)
23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Jahresabschluss 2006 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)
24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Wirtschaftsplan 2008 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)
25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Nachbesetzung Beirat Jenaarbeit
26. Beschlussvorlage CDU-Fraktion: Bildung eines Friedhofsbeirates in Jena
27. Beschlussvorlage SPD-Fraktion, FDP-Fraktion, CDU-Fraktion, Fraktion Bürger für Jena: Digitales Fernsehen in Jena
28. Beschlussvorlage SPD-Fraktion: Umbesetzung von Ausschüssen
29. Beschlussvorlage SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen: Konzept zum Umgang mit der DDR-Vergangenheit
30. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE.: Änderungen der Richtlinien zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung
31. Beschlussvorlage FDP-Fraktion: Neuregelung von Plakatwerbung
32. Beschlussvorlage CDU-Fraktion: Tageskarte Parkplätze
33. Beschlussvorlage Fraktion Bürger für Jena: Umbesetzung von Ausschüssen
34. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Inhaltliche, organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Ein-

gliederung der Märkte und Sondermärkte in die Struktur von JenaKultur

35. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Kommunikationskonzept "Jena. Stadt der Wissenschaft 2008"
36. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Halbjährliche Berichterstattung der Stadtverwaltung über den Stand der Umsetzung des Konzeptes zur Verfahrensweise bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen in der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister

VERORDNUNG über den geschützten Landschaftsbestandteil „In den Bornwiesen“ vom 16.10.2007

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thür-NatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

- (1) Der zwischen der Wöllnitzer Straße und der Stadtraaer Straße in den Gemarkung Wöllnitz liegende Feuchtbiotopkomplex mit einem auwaldähnlichen Erlen-Eschen-Wald, angrenzender Feuchtwiese, Hochstaudenfluren und einer Quelle (Born) wird unter der Bezeichnung „In den Bornwiesen“ in der in den Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,707 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke: Gemarkung Wöllnitz, Flur 2, Flurstücke: 120 (Teilfläche), 121 (Teilfläche), 122, 123, 125/1 (Teilfläche), 132/2, 133/2, 134/2 und 135/2; Gemarkung Wenigenjena, Flur 1, Flurstücke: 8/2 (Teilfläche) und 9/1 sowie Gemarkung Wenigenjena, Flur 3, Flurstück: 8/2 (Teilfläche).
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:3.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie

umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch einen Rest von au-waldähnlichem Erlen-Eschen-Wald, angrenzender Feuchtwiese, einer Quelle (Born), tümpelartigen Senken entlang der Stadtrodaer Straße, Sumpf-Storchschnabel-Mädesüß-Hochstaudenfluren, Rohrglanzröhricht mit Seggenrasen und nitrophilen Staudenfluren. Der Feuchtbiotopkomplex beherbergt eine Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Besonders bemerkenswert ist das autochthone Vorkommen genetisch reiner Schwarzpappeln. Das Gebiet stellt einen wichtigen Trittstein zu den westlich liegenden GLB „In der Grunzke“ und GLB „Sachsensümpfe“ dar. Es erfüllt eine wichtige ökologische und landschaftsprägende Funktion innerhalb des LSG „Oberaue“.
- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
1. den auwaldähnlichen Erlen-Eschen-Wald mit zahlreichem Totholz vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und seine weitgehend natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
 2. die Quelle, die Feuchtwiese und die tümpelartigen Senken, die Hochstaudenfluren sowie andere angepassten Pflanzengesellschaften zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
 3. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepasste Pflanzenarten, wie die genetisch reinen Schwarzpappeln sowie Tierarten, insbesondere hoch schutzwürdige Fledermausarten, Wirbellose und an Wasser gebundene Arten zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
 4. den Feuchtbiotopkomplex als Lebensraum, Brutstätte und Nahrungsgebiet für schutzwürdige Vogelarten zu erhalten und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
 5. den Austausch der Tier- und Pflanzenarten untereinander zu sichern und weiterzuentwickeln, indem der Biotopkomplex als Refugial- und Trittsteinbiotop miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume erhalten und die weitere Vernetzung gestärkt wird (Biotopverbund),
 6. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes im Siedlungsraum von Jena zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Be-

schädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,
 6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
 7. ständig oder zeitweise wasserführende Gewässer oder Feuchtgebiete einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur nachteilig zu verändern,
 8. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
 9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
 11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 13. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
 14. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
 15. Flächen umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
 16. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
 17. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
- (2) Ferner ist es verboten:
1. das Gebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
 2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen oder zu benutzen,

3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,
5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
 1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 2. Havariemaßnahmen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und Leitungen,
 3. Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die grundsätzliche Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 4. die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlen- und Horstbäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
 6. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 8. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 dieser Verordnung ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Jena über das Flächennaturdenkmal „In den Bornwiesen“ vom 27.06.1990, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/5, Jahrgang I am 04.07.1990, außer Kraft.

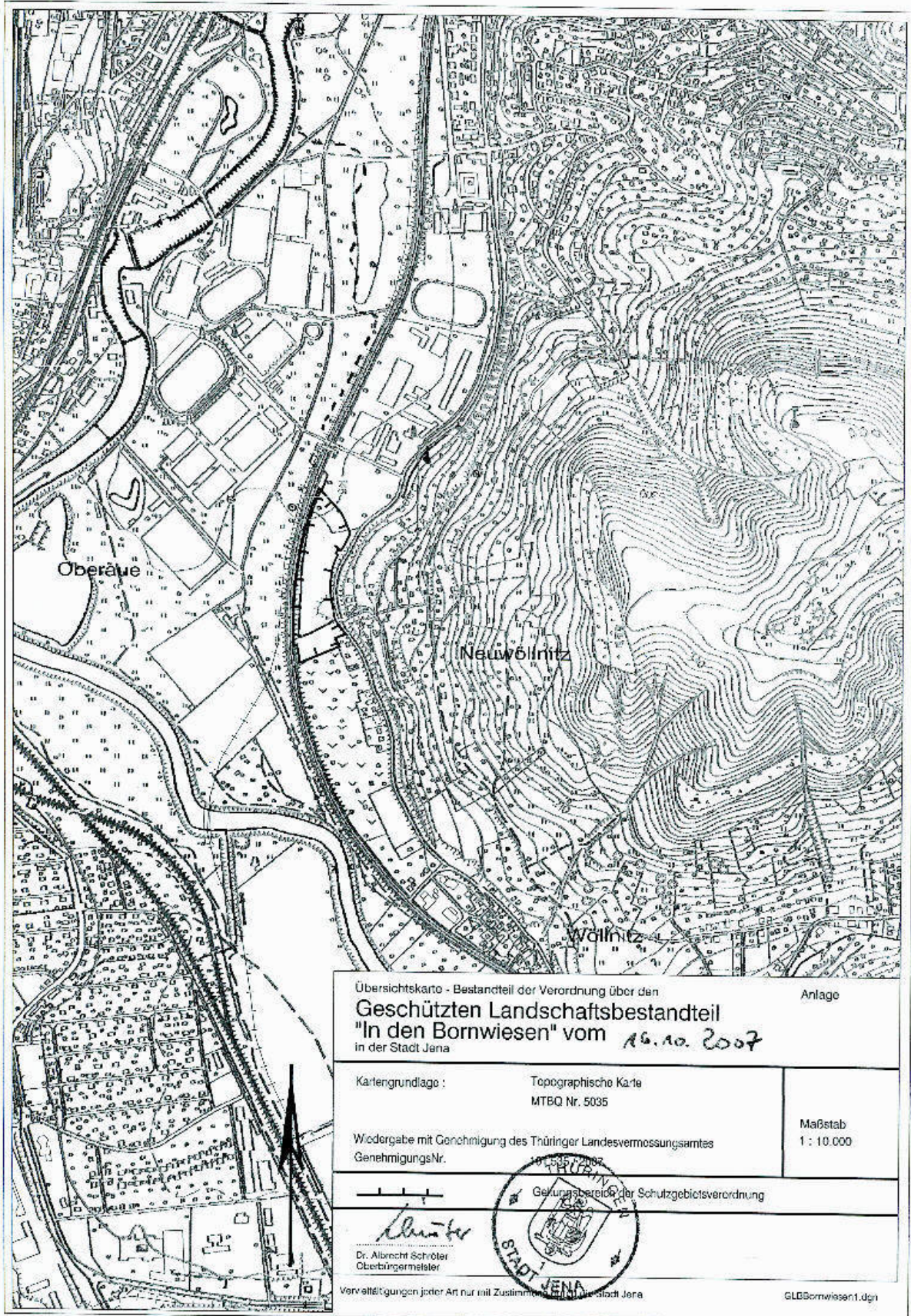
Jena, 16.10.2007

Stadt Jena

Der Oberbürgermeister

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

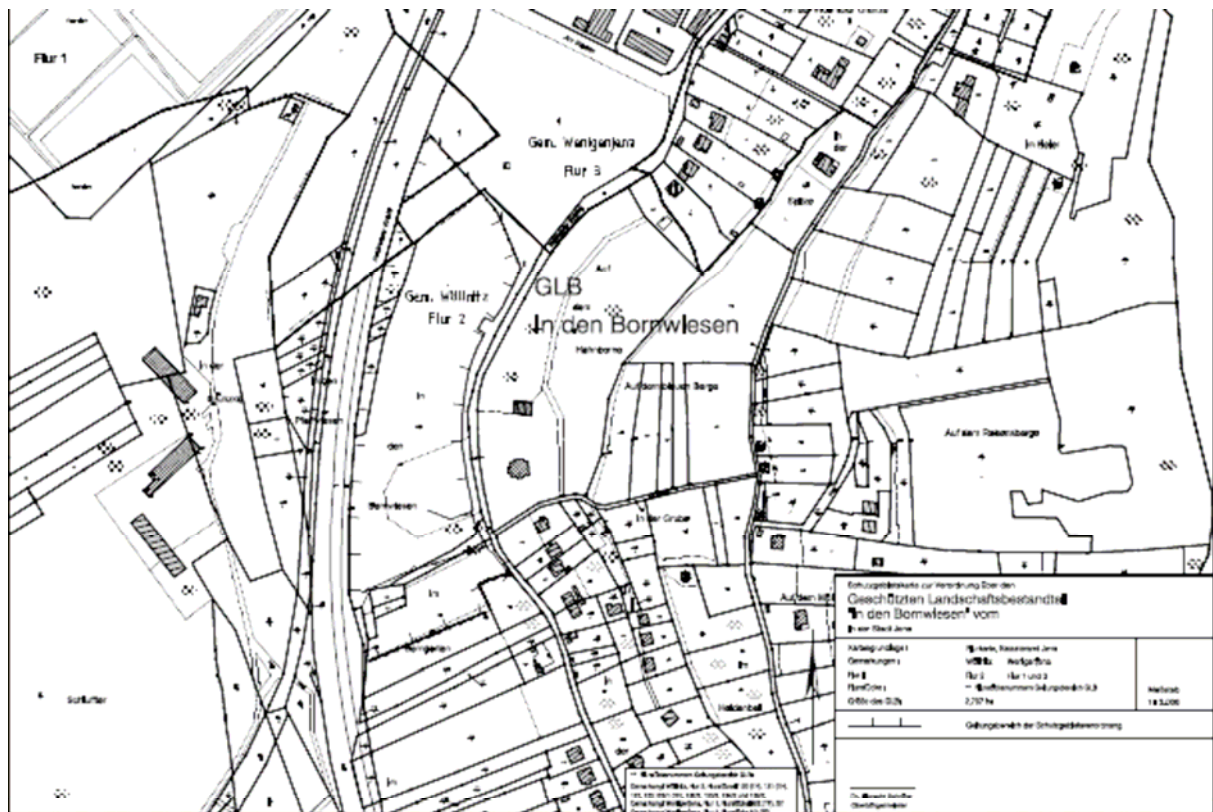


Übersichtskarte - Bestandteil der Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
 "In den Bornwiesen" vom *16.10.2007*
 in der Stadt Jena Anlage

Kartengrundlage:	Topographische Karte MTBQ Nr. 5035
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes GenehmigungsNr.	Maßstab 1 : 10.000
Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung	
Dr. Albrecht Schröter Oberbürgermeister	


STADT JENA

Vervielfältigungen jeder Art nur mit Zustimmung der Stadt Jena GLB Bornwiesen1.dgn



Öffentliche Ausschreibungen

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzung
<p>Am 06.11.2007, 19.00 Uhr, findet im Beratungsraum von KJJ, Paradiesstraße 6, die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der Tagesordnung - Protokollkontrollbestätigung - Auswertung der außerplanmäßigen Sitzung des Kulturausschusses vom 10.07.07 „Erinnern und Gedenken in Jena“ - Diskussion zur Erarbeitung einer Kulturkonzeption der Stadt Jena - Präsentation zur Rosenthal-Villa - Gedenktafel für Dr. Otto Wagner - Beschluss - Schulsanierung in Lobeda-West - Beschluss - Förderung der Kulturvereine 2007 - Vergabe der Restmittel - Entwurf eines Vertrages mit der IMAGINATA e.V. - Situation des Hortes an der Lobdeburgschule - Schulentwicklung Adolf-Reichwein-Gymnasium - Eintrittspreisstruktur der kulturellen Einrichtungen und Bäder - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Ausschreibung
--	----------------------------------

Auftraggeber:
Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena

Vergabeart:
Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A

Art und Umfang der Leistung:

Leistung zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen in der Stadt Jena

Leistungszeitraum: 01.01.2008 - 31.12.2009

Für die Zusendung von Ausschreibungsunterlagen wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 € erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Sparkasse Jena, BLZ 830 530 30, Konto-Nr. 574 unter Benennung des Zahlungsgrundes 20000.11000 (Ausschreibung Förderleistung) einzuzahlen ist. Die Ausschreibungsunterlagen sind beim Auftraggeber ab sofort montags bis freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Sekretariat des Dienstgebäudes der Stadtverwaltung Jena, Jugendamt/ Bildungsservice, Saalbahnhofstraße 9, EG Zimmer 4, gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung und Zusendung der Einzahlungsquittung nur bis zum 14.11.2007. Die Angebote müssen bis zum **23.11.2007, 10:00 Uhr** in der Stadtverwaltung, Jugendamt / Bildungsservice, Saalbahnhofstraße 9, EG Zimmer 4, 07743 Jena vorliegen.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 14.12.2007